

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Steuerstrafrechtliche Zweifelsfragen im Zusammenhang mit Parteispenden

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie sind frei gebildete, unabhängige Einrichtungen von Bürgern. Ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes umfaßt deshalb auch die Pflicht, durch eigene Bemühungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmittel aufzubringen. Deshalb ist eine überwiegende Finanzierung der Parteien durch den Staat verfassungsrechtlich unzulässig.
2. Die Eigenfinanzierung der Parteien setzt sich im wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammen. Spenden an politische Parteien sind weder verboten noch moralisch bedenklich. Sie sind vielmehr verfassungspolitisch erwünscht und unentbehrlich, damit die Staatsunabhängigkeit der Parteien gewahrt bleibt und damit nicht durch die Höhe der Mitgliedsbeiträge die Mitgliedschaft in politischen Parteien einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten verschlossen bleibt.
3. Vor der Neuordnung der Parteienfinanzierung haben sich tatsächliche und rechtliche Unklarheiten bei der Anwendung des geltenden Rechts ergeben. Das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes hat mit Wirkung vom 1. Januar 1984 Klarheit und die Grundlagen für eine den Aufgaben der Parteien und ihrer Stellung nach Artikel 21 GG entsprechende Finanzierung geschaffen.

Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob der Grundgedanke des angelsächsischen Prozeßrechts, daß öffentliche Vorverurteilungen ein faires Verfahren nicht erschweren dürfen, in das deutsche Strafprozeßrecht übernommen werden kann und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1984 zu berichten.

Bonn, den 24. Mai 1984

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

